



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien
- Referate 14 -

Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg

Datum 21.05.2024

Name Nicolas Raub

Durchwahl 0711 231-3212

Aktenzeichen IM2-2242-33/1/24

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Städtetag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg

 Wertgrenzen für die Vergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte im kommunalen Bereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Entlastungsallianz für Baden-Württemberg – diese haben die Landesregierung, die Kommunalen Landesverbände und fünf Wirtschaftsverbände als gemeinsames Arbeitsformat im Juli des vergangenen Jahres mit dem Ziel vereinbart, Belastungen für Wirtschaft, Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürger spürbar zu reduzieren – hat die kommunale Seite den Vorschlag eingebracht, die Wertgrenzen für die Vergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte im kommunalen Bereich zu erhöhen. Das nun im Zuge der Entlastungsallianz beschlossene „Entlastungspaket I“ sieht eine entsprechende Erhöhung der Wertgrenzen vor.

Das für das Vergabewesen im kommunalen Bereich zuständige Innenministerium hält angesichts der aktuellen Situation, insbesondere der andauernden, auch konjunkturellen, Auswirkungen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine mit u. a. erheblichen Preissteigerungen v. a. im Baubereich sowie der Krise in der Baubranche und

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>

Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Dienstgebäude Willy-Brandt-Str. 41 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 231-4 • Telefax 0711 231-5000

E-Mail: poststelle@im.bwl.de • Internet: www.im.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

im Wohnungsbau, eine befristete Erhöhung der Wertgrenzen für die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, die Freihändige Vergabe bzw. die Verhandlungsvergabe und den Direktauftrag für angebracht. Das Innenministerium ist demnach damit einverstanden, dass für kommunale Auftraggeber im Sinne von Nummer 1 VergabeVwV¹

im Bereich Bauleistungen

für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb abweichend von § 3a Absatz 2 Nummer 1 VOB/A i.V.m. Nummer 2.1.1 VergabeVwV eine Wertgrenze von bis zu 1.000.000 Euro,

für Freihändige Vergaben abweichend von § 3a Absatz 3 Satz 2 VOB/A i.V.m. Nummer 2.1.1 VergabeVwV eine Wertgrenze von bis zu 100.000 Euro,

für Direktaufträge abweichend von § 3a Absatz 4 VOB/A i.V.m. Nummer 2.1.1 VergabeVwV eine Wertgrenze von bis zu 10.000 Euro

und im Bereich Liefer- und Dienstleistungen

für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb abweichend von Nummer 8.2 VwV Beschaffung² i.V.m. Nummer 2.3.2 VergabeVwV eine Wertgrenze von bis zu 221.000 Euro³,

für Verhandlungsvergaben abweichend von Nummer 8.3 VwV Beschaffung i.V.m. Nummer 2.3.2 VergabeVwV eine Wertgrenze von bis zu 100.000 Euro,

für Direktaufträge abweichend von Nummer 8.7 VwV Beschaffung i.V.m. Nummer 2.3.2 VergabeVwV eine Wertgrenze von bis zu 10.000 Euro

angewandt wird. Die genannten Beträge gelten jeweils ohne Umsatzsteuer.

Die erhöhten Wertgrenzen gelten befristet bis zum 31. Dezember 2026.

¹ Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich

² Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge

³ Als Wertgrenze wird hier der maßgebliche EU-Schwellenwert nach § 106 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) angewandt. Dieser wird im Zwei-Jahres-Rhythmus angepasst (derzeit 221 000 Euro; gilt seit 1. Januar 2024). Somit wird ab 1. Januar 2026 hier voraussichtlich eine neue Wertgrenze angewandt.

Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb, Freihändige Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben und Direktaufträge, die sich in diesem Rahmen halten, werden von der Rechtsaufsicht und der Gemeindeprüfungsanstalt nicht beanstandet. Sonstige vergaberechtliche Grundsätze bleiben unberührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhöhten Wertgrenzen Anwendung finden bei noch nicht begonnenen Vergabeverfahren, die bis zum 31. Dezember 2026 begonnen werden. Der förmliche Beginn eines Vergabeverfahrens ist regelmäßig der erste Schritt, mit dem der Auftraggeber nach außen erkennbar mit der Durchführung des Verfahrens beginnt (z. B. Auftragsbekanntmachung bei einer Öffentlichen Ausschreibung). Erfolgt keine förmliche Bekanntmachung, ist auf denjenigen Verfahrensschritt abzustellen, der der förmlichen Bekanntmachung funktionell entspricht. Vom Beginn eines Verfahrens ist auch dann auszugehen, wenn eine Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb oder zur Angebotsabgabe ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb erfolgt ist. Es bedarf also eines internen Beschaffungsentschlusses sowie dessen externer Umsetzung. Entscheidend für den Beginn eines Vergabeverfahrens ist deshalb, ab wann der öffentliche Auftraggeber an den objektiven Erklärungswert seiner Handlung gebunden ist. Dies ist nicht vor einer Bekanntmachung oder Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb bzw. zur Angebotsabgabe anzunehmen. Erst dann werden auch maßgebliche Fristen in Gang gesetzt.

Auch wird darauf hingewiesen, dass bei Zuwendungen die vergaberechtlichen Anforderungen des Zuwendungsgebers gelten.

Die im Schreiben des Innenministeriums vom 1. September 2022 (IM2-2242-21/1/13) für Direktaufträge festgesetzten Wertgrenzen verlieren mit vorliegendem Schreiben ihre Geltung.

Die Regierungspräsidien als Rechtsaufsichtsbehörden werden gebeten, die Landratsämter, Städte und Gemeinden ihres Zuständigkeitsbereichs hierüber zu unterrichten bzw. das insoweit Erforderliche zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Volker Jochimsen